

Neue Symbolnummern, angepasste Vergütung: Das müssen Sie über die geänderte Corona-Testverordnung (TestV) wissen!

Sowohl am 30. Juni 2022 als auch am 1. Juli 2022 sind Änderungen der Coronavirus-Testverordnung (TestV) in Kraft getreten.

Hinweis: Präventive Mitarbeitertestungen weiterhin möglich

Die Sachkosten für PoC-Tests für 10 präventive Mitarbeitertestungen je Monat sind weiterhin abrechnungsfähig (SNR 97123, pauschal 2,50 Euro ab 1. Juli 2022).

Die Abrechnung der Durchführungskosten (SNR 97120 - 7,00 Euro) ist ebenfalls weiterhin möglich, z. B. Testungen vor ambulanten Operationen oder vor der Aufnahme in eine Reha-Einrichtung. Eine PCR-Testung nach positivem PoC-Test/Selbsttest ist auch möglich.

Änderungen zum 30. Juni 2022

Welcher PoC-Test darf verwendet werden?

Zugelassen sind jetzt nur noch Antigen-Tests, die in der vom Gesundheitssicherheitsausschuss der Europäischen Union beschlossenen Gemeinsamen Liste von Corona-Antigen-Schnelltests verzeichnet sind. Sie finden die Liste auf der Internetseite des Paul-Ehrlich-Instituts unter

www.pei.de/sars-cov-2-ag-tests

Achtung: Sollten Sie in Ihrer Praxis Bürgertestungen durchführen, geben wir Ihnen hier einen Überblick darüber, was Sie dringend beachten müssen.

Änderungen zum 1. Juli 2022

► **Wegfall der SNR 97120B zum 1. Juli 2022, aufgrund der Änderungen des § 4a TestV.**

► Neue Symbolnummern für Bürgertestungen nach § 4a.

Der § 4a der TestV gliedert ab dem 1. Juli 2022 die Durchführungskosten in zwölf Kategorien:

Neue SNR	Bedeutung	Wertigkeit
97120D	Abstrich im Rahmen der Bürgertestung - Person unter 5 Jahre (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 1 TestV)	7,00 Euro
97120P	Abstrich im Rahmen der Bürgertestung - medizinische Kontraindikation (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 2 TestV)	7,00 Euro
97120F	Abstrich im Rahmen der Bürgertestung - Teilnahme klinische Studie (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 3 TestV) -	7,00 Euro
97120G	Abstrich im Rahmen der Bürgertestung - Beendigung Absonderung (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 4 TestV)	7,00 Euro
97120H	Abstrich im Rahmen der Bürgertestung - Besuch Pflegeheim, Krankenhaus, etc. (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 5 TestV)	7,00 Euro
97120I	Abstrich im Rahmen der Bürgertestung - Veranstaltung Innenraum - <u>Eigenbeteiligung in Höhe von 3,00 Euro ist in der Praxis zu entrichten</u> (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 6a TestV)	4,00 Euro
97120J	Abstrich im Rahmen der Bürgertestung - Personenkontakt ab 60 Jahre - <u>Eigenbeteiligung in Höhe von 3,00 Euro ist in der Praxis zu entrichten</u> (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 6b.aa TestV)	4,00 Euro
97120K	Abstrich im Rahmen der Bürgertestung - Personenkontakt Vorerkrankung/Behinderung - <u>Eigenbeteiligung in Höhe von 3,00 Euro ist in der Praxis zu entrichten</u> (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 6b.bb TestV)	4,00 Euro
97120L	Abstrich im Rahmen der Bürgertestung - Corona-Warn-App - <u>Eigenbeteiligung in Höhe von 3,00 Euro ist in der Praxis zu entrichten</u> (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 7 TestV)	4,00 Euro
97120M	Abstrich im Rahmen der Bürgertestung - Leistungsberechtigte u. Beschäftigte persönliches Budget (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 8 TestV)	7,00 Euro
97120N	Abstrich im Rahmen der Bürgertestung - Pflegeperson (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 9 TestV)	7,00 Euro
97120O	Abstrich im Rahmen der Bürgertestung - Kontakt mit infizierter Person im selben Haushalt (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 10 TestV)	7,00 Euro

Ausführlichere Informationen zur Anspruchsberechtigung und zur Eigenbeteiligung finden Sie im Internet unter www.kvwl.de (Link einfügen)

Nachweis/Selbstauskunft

In der Praxis ist bei Bürgertestungen nach § 4a folgendes vorzulegen:

- ▶ Zum Identitätsnachweis der zu testenden Person ein amtlicher Lichtbildausweis,
- ▶ bei Personen die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein „sonstiger amtlicher Lichtbildausweis“
- ▶ Ein Nachweis, dass ein Anspruch nach § 4a besteht.

Schriftliche/elektronische Bestätigung

Bitte denken Sie an die schriftliche oder elektronische Bestätigung über die Testdurchführung bei Bürgertestungen durch die getestete Person oder deren gesetzlichen Vertreter. Bei präventiven Mitarbeitertestungen entfällt diese.

Außerkräfttreten

Die Test-Verordnung tritt mit Ablauf des 25. November 2022 außer Kraft.